



### Auskunftssperre

Nach melderechtlichen Bestimmungen darf die Meldebehörde Dritten einfache Melderegisterauskünfte (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad sowie Anschrift) erteilen.

Die Melderegisterauskunft kann auf schriftlichen Antrag des Meldepflichtigen eingeschränkt werden, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Einen Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre können Sie schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der Vorlage von geeigneten Nachweisen im Einwohnermeldeamt stellen.

Die Erklärung kann auch per Online-Antrag abgegeben werden. Jedoch sind die geeigneten Nachweise dem Einwohnermeldeamt vorzulegen.

Die Beantragung ist gebührenfrei.

